Tischvorlage

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Mitteilungsvorlage
- öffentlich -
Drucksache **311/2021 1. Ergänzung**

Aktenzeichen:	
federführend:	Dez. II -
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	24.06.2021	TOP A 5.2

Kostenübernahme durch das Jobcenter Rhein-Erft für digitale Endgeräte
- Beantwortung der Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion vom 14.06.2021 -

Mitteilung:

Die Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion vom 14.06.2021 wird wie folgt beantwortet:

Zur Anfrage der Kostenübernahme durch das Jobcenter Rhein-Erft für digitale Endgeräte wird zunächst die rechtliche Situation dargestellt und anschließend wird auf die Fragen eingegangen.

Digitale Endgeräte sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu beschaffen (oder gegebenenfalls über ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II). In der Vergangenheit war es für die Teilnahme am Regelunterricht grundsätzlich nicht notwendig, auf ein digitales Endgerät zurückzugreifen. Aus diesem Grunde gab es nur vereinzelt Anfragen oder Anträge auf Bereitstellung oder Bezuschussung eines digitalen Endgerätes für den Schulgebrauch. Durch die pandemiebedingte Aussetzung des Präsenzunterrichtes hat sich diese Ausgangslage geändert.

Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf hinausgeht. Dieser Bedarf ist aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 1 SGB II zu decken, sondern durch einen Zuschuss.

Grundsätzlich berechtigt für die Inanspruchnahme dieser Unterstützungsleistung, sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Maßgeblich ist die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht (auch wenn diese aufgrund der landesinternen Möglichkeiten freiwillig erfolgt).

Diese Leistung ist vom Antrag nach § 37 SGB II mit umfasst. Ein entsprechender Mehrbedarf ist durch die Leistungsberechtigten anzuzeigen und die Unabweisbarkeit darzulegen. Zur Deckung des Schulbedarfs ist es nicht ausreichend, wenn Endgeräte zwar im Haushalt vorhanden sind, aber nicht für schulische Zwecke genutzt werden können (z. B. weil das Gerät nicht den technischen Vorgaben der Schule entspricht oder die Eltern das Gerät dauerhaft im Homeoffice nutzen). Es ist davon auszugehen, dass ein leistungsfähiger Drucker je Haushalt ausreichend ist.

Unabweisbar ist der Bedarf insbesondere, wenn die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten für Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erforderlich ist und nicht anderweitig - insbesondere durch Zuwendungen Dritter - gedeckt wird. Es ist in geeigneter Weise zu prüfen, ob den Leistungsberechtigten ein digitales Endgerät von den jeweiligen Schulen, den Schulträgern oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt wurde oder gestellt werden kann. Als „Zuwendung Dritter" kommt hier insbesondere die Ausleihe eines Schulcomputers in Betracht. Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit genügt als Nachweis der Unabweisbarkeit; je nach Lage des Einzelfalles kann auch eine Glaubhaftmachung ausreichen.

Die Anerkennung dieses Mehrbedarfs kommt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Betracht. Maßgeblich ist, dass ab diesem Datum auch einmalige Bedarfe im Rahmen des § 21 Absatz 6 SGB II Berücksichtigung finden können. Somit können ab dem 1. Januar 2021 entstandene Aufwendungen auch rückwirkend anerkannt werden.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen. Dabei ist der auf einen Drucker entfallende Anschaffungspreis auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Schülerinnen und Schüler nach Köpfen aufzuteilen. Gegebenenfalls kann ein Mehrbedarf auch nur zur Beschaffung eines Druckers anerkannt werden.

Viele Kundinnen und Kunden des Jobcenters Rhein-Erft nutzen diese Möglichkeit, um auch in einer Pandemie am Unterricht teilnehmen zu können.

Frage 1:

Wurden die anspruchsberechtigten Eltern bzw. deren schulpflichtigen oder in Ausbildung befindlichen Kinder im Einzelfall von Amts wegen gemäß § 14 SGB I über Ihren individuellen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme für digitale Endgeräte aufgeklärt und auf die Notwendigkeit entsprechender Antragstellung hingewiesen? - Wie geschah dies?

Antwort:

Zu Beginn des Jahres hat das Jobcenter Rhein-Erft eine Information zum Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht nach § 21 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) an alle Schulamtsleitungen im Rhein-Erft-Kreis mit der Bitte verschickt, die Schulen im jeweiligen Stadtgebiet über die Möglichkeit der Bezuschussung zu unterrichten. Zusätzlich wurden entsprechende Hinweise auf der Homepage des Jobcenters veröffentlicht. Außerdem wurden Kundinnen und Kunden bei Rückfragen individuell beraten. Das Jobcenter Rhein-Erft hat auf verschiedenen Wegen die Schulen auf diese Fördermöglichkeit hingewiesen.

Frage 2:

Wie viele Anträge auf Kostenübernahme für digitale Endgeräte für schulpflichtige Kinder (also Tablet, Laptop oder PS sowie Drucker) wurden seit Anfang des Jahres bis zum 31.05.2021 beim Jobcenter Rhein-Erft gestellt?

Antwort:

Seit Beginn des Jahres 2021 wurden beim Jobcenter Rhein-Erft insgesamt 1667 Anträge zur Kostenübernahme von digitalen Endgeräten gestellt.

Frage 3:

Wie viele Anträge wurden positiv beschieden?

Antwort:

Von den insgesamt 1667 gestellten Anträgen wurden bisher 1360 Anträge positiv beschieden. Wenige Anträge befinden sich noch laufend in Bearbeitung.

Frage 4:

Wurden Anträge ganz oder teilweise abgelehnt? - Wenn ja: Wie viele? - Und mit welcher Begründung geschah dies?

Antwort:

Von den insgesamt 1667 gestellten Anträgen wurden bisher 211 Anträge ganz oder teilweise abgelehnt.

Abgelehnt wurden Anträge bei denen den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt wurden, bei denen aufgrund der Vollendung des 25. Lebensjahres, sowie der besuchten Schulform kein Anspruch bestand, sowie die Anträge aufgrund fehlender Mitwirkung nicht abschließend entschieden werden konnten.

Frage 5:

Gab/gibt es bzgl. der Kostenübernahme für digitale Endgeräte Widerspruchs- oder Klageverfahren? Wenn ja: Wie viele?
Bei Klagen oder Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz bitten wir um Angabe der Gerichtsaktenzeichen.

Antwort:

Im Zeitraum 01.01.2021 bis 15.06.2021 sind folgende Verfahren mit dem Streitgegenstand „Anschaffung digitaler Endgeräte für schulische Zwecke“ im Jobcenter Rhein-Erft eingegangen.

Widersprüche:	38
Klageverfahren:	1
Einstweiliger Rechtsschutz:	9

Frage 6:

In welcher Gesamthöhe wurden vom Jobcenter Kosten für digitale Endgeräte übernommen?

Antwort:

Zur Gesamthöhe der übernommenen Kosten kann keine konkrete Auskunft erteilt werden, da diese in den Systemanwendungen nicht gesondert gefiltert/ausgewiesen werden können. Der Gesamtbewilligungsbetrag wird ca. 476.000 Euro betragen (Stand 31.05.2021).

Frage 7:

War die vorgegebene Grenze der Kostenübernahme von 350 Euro ausreichend?

Antwort:

Die Höhe des Mehrbedarfs von 350,00 Euro war im Regelfall ausreichend. In wenigen begründeten und nachgewiesenen Einzelfällen wurde gemäß der Weisung der Bundesagentur für Arbeit ein höherer Mehrbedarf bewilligt.

Neben den Förderungen digitaler Endgeräte anderer Leistungsträger bzw. den Schulen konnte das Jobcenter Rhein-Erft fast 1500 Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht ermöglichen.

Bergheim, 22 .06.2021

Frank Rock
Landrat